

# Weisung Wettspiel Supercup

Ausgabe I / 2015

Genehmigt durch den ZV: 29. Juni 2015

## **Geltungsbereich**

Dieser Weisung sind verpflichtet: Vereine, Spieler und Funktionäre der teilnehmenden Teams, Verbandsfunktionäre, Schiedsrichter.

## **Einordnung**

- 1 Die vorliegende Weisung Wettspiel Supercup ist den Statuten untergeordnet und ergänzt die Reglemente der Abteilungen sowie alle anderen Reglemente von swiss unihockey – insbesondere das WSR Freundschaft und International.
- 2 Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet das zuständige Organ von swiss unihockey (Zentralvorstand). Erscheint die Weisung in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeit der deutsche Wortlaut verbindlich.

## **Anfragen**

Alle Anfragen zu dieser Weisung müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

## **Bezeichnungen**

Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## **Beweispflicht**

Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.

## **Inkraftsetzung**

Diese Weisung wurde vom Zentralvorstand von swiss unihockey am 29. Juni 2015 in Kraft gesetzt.

## **Urheberrecht**

© by swiss unihockey, Alle Rechte vorbehalten.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

## **Abschnitt 0 - Ausgangslage**

---

### **Artikel 0.1**

Grundlage für die vorliegende Weisung bildet das Reglement Wettspiel Freundschaft und International (WFI) ergänzt mit einzelnen Artikeln aus dem offiziellen Wettspielreglement (WSR) und den Spielregeln (SPR) von swiss unihockey.

## **Abschnitt 1 - Organisation**

---

### **Artikel 1.1**

Die Bewilligung der Durchführung eines offiziellen Unihockeyanlasses ist swiss unihockey vorbehalten.

### **Artikel 1.2**

Die Durchführung des Supercups liegt in der Kompetenz von swiss unihockey bzw. dessen Vorstand (ZV), der einen Projektleiter, einen Ausschuss oder einen externen Partner (Organisator) für die Organisation bestimmen kann. Eine Veräusserung und/oder Abtretung vorgängig definierter Rechte des Supercups durch swiss unihockey an einen externen Partner wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Der administrative Support für einen externen Partner erfolgt über die Geschäftsstelle von swiss unihockey.

### **Artikel 1.3**

Das Austragungsdatum wird im Rahmen des Spielplanprozesses von swiss unihockey bekanntgegeben. Der detaillierte Spielplan wird spätestens 4 Monate vor der Austragung des Supercups durch den Organisator erstellt und kommuniziert.

### **Artikel 1.4**

Der Entscheid über die Vergabe des Austragungsortes liegt beim Organisator bzw. Rechteinhaber des Supercups.

### **Artikel 1.5**

Das Aufgebot der Schiedsrichter erfolgt analog der Meisterschaft von swiss unihockey.

## **Abschnitt 2 - Infrastruktur**

---

### **Artikel 2.1**

Der Organisator hat die Verfügbarkeit der geeigneten Infrastruktur (gemäss gültigen Spielregeln SPR und Wettspielreglement WSR) und deren korrekter Handhabung über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Die Spiele werden auf dem Grossfeld ausgetragen.

### **Artikel 2.2**

Es müssen mindestens 4 Teamgarderoben und eine Garderobe für Schiedsrichter am Austragungsort zur Verfügung stehen.

### **Artikel 2.3**

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt dem Organisator. Der Organisator haftet für seine personifizierte Vertreter.

## **Abschnitt 3 - Durchführung**

---

### **Artikel 3.1**

Die Partien werden grundsätzlich nach den Spielregeln (SPR) von swiss unihockey gespielt.

### **Artikel 3.2**

Der Sieger des Supercups wird sowohl bei den Damen wie auch bei den Herren in einem einzelnen Spiel ermittelt. Der Sieger ist Gewinner des Supercups.

### **Artikel 3.3**

Die Spielzeit dauert 3x20 Minuten wobei die gesamte Spielzeit effektiv gemessen wird. Eine Drittelspause dauert 10 Minuten. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit wird nach einer Pause von 2 Minuten in einer Verlängerung von max. 5 Minuten bis zum nächsten Tor weitergespielt (sudden death). Sollte eine Partie auch nach der Verlängerung unentschieden enden, wird analog den Regeln im Meisterschaftsbetrieb der Nationalliga ein Penaltyschiessen ausgetragen.

### **Artikel 3.4**

Das Spielfeld muss 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn fertig aufgebaut und bespielbar sein. Die Teams haben Anrecht auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit auf dem Spielfeld.

### **Artikel 3.5**

Der Spielplan ist verbindlich. Weder die Paarung noch die Reihenfolge der Spiele darf verschoben werden, auch nicht durch den Schiedsrichter.

### **Artikel 3.6**

Die Teammeldung, der Teameinsatz/Spielberechtigung und Teamkontrolle erfolgt gemäss WSR Artikel 2.13 bis 2.15.

### **Artikel 3.7**

Es gilt die Dopingweisung gemäss aktuellem WSR Artikel 2.10.

### **Artikel 3.8**

Das Spielsekretariat (Spielsekretär, Zeitnehmer, Speaker) wird vom Organisator gestellt. Im Spielsekretariat müssen die gültigen Spielregeln, Reglemente, Weisungen und Formulare wie bei einem offiziellen Meisterschaftsspiel vorhanden sein. Es muss immer ein offizieller Spielsekretär am Jurytisch anwesend sein. Für die Qualifikation und Rahmenbedingungen gilt das "Spielsekretärreglement (SPS)" von swiss unihockey.

### **Artikel 3.9**

Die Spiel- und Strafzeitmessung obliegt dem Organisator. Er muss gewährleisten, dass die Spiel- und Strafzeiten den Schiedsrichtern bekannt gegeben werden.

### **Artikel 3.10**

Die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter sind im „Schiedsrichterreglement“ festgelegt.

### **Artikel 3.11**

Für alle Spiele ist ein Spielbericht auszufüllen. Als Definition des Spielberichtes, dessen Umfang und der Handhabung gilt das Dokument „Handhabung des Spielberichts“.

## **Abschnitt 4 - Teamqualifikation**

---

### **Artikel 4.1**

Folgende Teams sowohl bei den Damen wie auch bei den Herren sind zur Teilnahme am Supercup qualifiziert:

- Cupsieger
- Schweizermeister

Sollte der Cupsieger gleichzeitig Schweizermeister sein, nimmt als zweites Team der Vize-Schweizermeister teil.

### **Artikel 4.2**

Die Teilnahme der qualifizierten Teams ist obligatorisch. Bei Nichtbefolgen werden Sanktionen durch den Verband ausgesprochen.

### **Artikel 4.3**

Die mit der Teilnahme am Supercup direkt verbundenen Kosten (An-/Rückreise am Spieltag, Verpflegungskosten) werden den teilnehmenden Teams vergütet. Die Details bzw. ein allfälliges Kostendach werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem teilnehmendem Team und dem Organisator geregelt. Die Auszahlung allfälliger Teilnahme- und/oder Siegerprämien obliegt dem Organisator.

### **Artikel 4.4**

Der Organisator hat das Recht, die Teams mit speziell für den Supercup produzierten und gebrandeten Spielerdress auszustatten. Eine damit verbundene allfällige Entschädigung für die teilnehmenden Teams oder ein Einbezug der Teamsponsoren wird in einer separaten Weisung festgehalten.

## **Abschnitt 5 - Spielerqualifikation**

---

### **Artikel 5.1**

Die Spielerqualifikation richtet sich gemäss WSR Artikel 11.1 bis 11.8.

### **Artikel 5.2**

Vergehen, die gemäss Reglementen eine Sperre nach sich ziehen, haben keine Auswirkungen auf den ordentlichen Spielbetrieb (Meisterschaft und Cup). Matchstrafen III sind davon ausgeschlossen.

## **Abschnitt 6 - Protest**

---

### **Artikel 6.1**

Der Protest dient dem Schutz der Teams vor der Benachteiligung als Folge reglementwidriger Situationen.

### **Artikel 6.2**

Die Protestführung ist in jedem Fall statthaft.

### **Artikel 6.3**

Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt.

**Artikel 6.4**

Der Protest kann von einem am Spiel beteiligten Team gelten gemacht werden.

**Artikel 6.5**

Die Ankündigung sowie die Bestätigung eines Protestes erfolgt durch den Captain und muss nach Spielschluss am Jurytisch in schriftlicher Form (offizielles Rapportformular) hinterlegt werden.